

Prof.Dr.Dr.h.c Reinhard Wiesner

**Politische und rechtliche
Rahmenbedingungen
zur Verstetigung Früher Hilfen**

Fachtag

Von Anfang an –

Frühe Hilfen für Eltern mit Kleinkindern in belasteten
Lebenslagen

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.

1.Februar 2011

Übersicht

1. Kinderschutz auf der politischen Agenda
2. Von der Intervention zur Prävention
3. Frühe Hilfen – und was man darunter versteht
4. Frühe Hilfen zwischen den Systemen und Professionen
5. Frühe Hilfen im neuen Kinderschutzgesetz

Kinderschutz auf der politischen Agenda

- Wie alles begann: Pascal, Kevin, Lea-Sophie
- Die Qualifizierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung in § 8a SGB VIII
- Der Auftrag der „Kinderschutzgipfel“ an die Bundesregierung
- Der Entwurf für ein Kinderschutzgesetz in der 16.Legislaturperiode und sein Scheitern

Übersicht

1. Kinderschutz auf der politischen Agenda
2. Von der Intervention zur Prävention
3. Frühe Hilfen – und was man darunter versteht
4. Frühe Hilfen zwischen den Systemen und Professionen
5. Frühe Hilfen im neuen Kinderschutzgesetz

Koalitionsvertrag 2009

„Kinderschutz und Frühe Hilfen“ (3065-3072)

„Wir wollen einen aktiven und wirksamen Kinderschutz. Hierzu werden wir ein Kinderschutzgesetz, unter Berücksichtigung eines wirksamen Schutzauftrages und insbesondere präventiver Maßnahmen (z. B. Elternbildung, Familienhebammen, Kinderschwestern und sonstiger niedrigschwelliger Angebote) auch im Bereich der Schnittstelle zum Gesundheitssystem unter Klarstellung der ärztlichen Schweigepflicht auf den Weg bringen

Von der Intervention zur Prävention

- Der verfassungsrechtliche Vorrang
 - von Hilfen für die Familie
 - vor Eingriffen in die Familie
- Die Entwicklung und Erprobung von Modellprojekten in Bund, Ländern und Kommunen

Evaluation der Modellprojekte in den Bundesländern

 **Wie Elternschaft gelingt – WIEGE (Hamburg & Brandenburg)**


 **Guter Start ins Kinderleben (Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland Pfalz, Thüringen)**

 **Frühe Hilfen für Eltern u. Kinder und soziale Frühwarnsysteme (NRW, Schleswig Holstein)**


 **Frühe Intervention für Familien – Pfiff (Hessen, Saarland)**


 **Früh Start (Sachsen-Anhalt)**

 **Chancen für Kinder psychisch kranker und/oder suchtbelasteter Familien (Mecklenburg-Vorpommern)**

 **Evaluation und Coaching zum Sozialen Frühwarnsystem (Berlin)**

 **Familienhebammen: Frühe Unterstützung – frühe Stärkung? (Niedersachsen)**

 **Pro Kind (Niedersachsen, Bremen, Sachsen)**

 **1) Pro Kind**

2) Familienhebammen: Frühe Unterstützung – frühe Stärkung?

Wiesner Frühe Hilfer.



Prävention als Zauberwort

- Die mediale Aufrüstung und die (nicht erfüllbaren) Erwartungen an das Jugendamt
- Kinderschutz als technologisch plan- und beherrschbarer Vorgang?
- Zwischen Begrüßungspaket und Krisenintervention (die Ambivalenz „aufsuchender Hilfen“)
- Der (niederschwellige) Zugang
 - des Staates zur Familie und/oder
 - der Familie zum Staat
- **Potentiale und Grenzen der Prävention**

**Aus der Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums
vom Dez.2007
zur aktuellen Kinderschutzdebatte (1)**

*....Dies bedeutet, dass vom Staat **keine positive Norm für gelingendes Aufwachsen von Kindern** gesetzt wird, sondern der Staat sich dem Kindeswohl von seiner „negativen“ Ausprägung her nähert (Kindeswohlgefährdung). Er greift nur dann ein, wenn die leibliche und seelische Gesundheit eines Kindes nachhaltig gefährdet erscheinen – dann aber mit deutlichen Möglichkeiten der Einschränkung des Elternwillens.*

Aus der Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums vom Dez.2007 zur aktuellen Kinderschutzdebatte (2)

*„Der Staat beachtet also, dass die Gesellschaft **unterschiedliche Lebensstile** und Erziehungsvorstellungen von Familien **akzeptieren** muss. Der **liberale Staat** kann zwar versuchen, Eltern von der Wünschbarkeit eines anderen Erziehungsverhaltens zu überzeugen, aber er **muss letztlich auch solche Erziehungsformen akzeptieren, die von einer pädagogisch wünschenswerten Förderung der Entwicklung von Kindern entfernt sind, solange diese nicht mit einer Gefährdung des Kindeswohls einhergehen.**“*

**Aus der Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums
vom Dez.2007
zur aktuellen Kinderschutzdebatte (3)**

*„Darin ist das Eingeständnis einbezogen,
dass Erziehung trotz angebotener Hilfen
scheitern kann und dass die Gesellschaft
letztlich solche Situationen akzeptieren
muss, wenn die Schwelle einer
Gefährdung des Kindeswohls nicht
überschritten wird.“*

Übersicht

1. Kinderschutz auf der politischen Agenda
2. Von der Intervention zur Prävention
3. Frühe Hilfen – und was „man“ darunter versteht
4. Frühe Hilfen zwischen den Systemen und Professionen
5. Frühe Hilfen im neuen Kinderschutzgesetz

Frühe Hilfen - Bedeutung

- Ansatz in der **frühen Lebensphase** des Kindes
- **Frühzeitiger** Einsatz in riskanten Lebenssituationen

Das Spektrum Frühe Hilfen

- Allgemeine Informationen zum Zusammenleben mit Kindern
- Gesprächs- und Entlastungsangebote für junge Eltern
- Individuelle Hilfen in spezifischen Lebenssituationen

Tripolare Ausrichtung Früher Hilfen

Kind

- Gewährleistung von Sicherheit, Geborgenheit, Entwicklung, Bildung und umfangreicher Teilhabechancen

Eltern

- Befähigung zur Übernahmen ihrer Elternrolle und –verantwortung

Gemeinwesen

- Wertschätzung von Familien (Eltern und Kindern)

Der unterschiedliche Blick auf die Familie

defizitorientiert:

- Vermeidung der Gefährdung des **Kindes**
 - ▶ Gezielte Angebote an **besonders belastende Familien**

oder

ressourcenorientiert

- Förderung allgemeiner und spezifischer Kompetenzen der **Eltern**
 - ▶ Angebote an **alle Eltern**

Folgen für ...

- Auswahl und Zugang zur Zielgruppe
- Präferenz bestimmter Angebote
- Haltung gegenüber den AdressatInnen
- Zusammensetzung und Auftrag der professionellen Kooperation

Evaluation sozialer „Frühwarnsysteme“ in NRW

- Notwendigkeit niedrigschwelliger Anlaufstellen mit vielfältigem Angebot
- Kontakt als Gelegenheit zur Feststellung des Hilfebedarfs und zur Auswahl passgenauer Hilfen
- Keine Verbindung niedrigschwelliger Angebote mit (verdeckten) Kontrollaufträgen
- Bedeutung von Transparenz und Wertsschätzung für die Akzeptanz der Angebote

Netzwerke Früher Hilfen

Hilfesysteme basierend auf **Freiwilligkeit der Inanspruchnahme** durch die KlientInnen

oder

Melde- und Kontrollsysteme, die dem Bedürfnis der Fachkräfte nach Absicherung dienen

Übersicht

1. Kinderschutz auf der politischen Agenda
2. Von der Intervention zur Prävention
3. Frühe Hilfen – und was man darunter versteht
4. Frühe Hilfen zwischen den Systemen und Professionen
5. Frühe Hilfen im neuen Kinderschutzgesetz

SGB V: Ausgestaltung des Leistungssystems

- Ärzte:
- Vertragliche Regelungen
 - Kassenärztl. Bundesvereinigung
 - Spitzenverbände der Krankenkassen
 - Gemeinsamer Bundesausschuss
 - Bewertungsausschüsse
- Hebammen
 - Vertragliche Regelung zwischen Spitzenverbänden der Krankenkassen und Berufsverbänden der Hebammen

Ausgestaltung der Hebammenhilfen (§ 134 a SGB V)

- Begrenzung auf **acht Wochen** nach der Geburt (Wöchnerinnenhilfe)
- Ziel: Verlängerung auf 4-6 Monate

Familienhebammen

- Einsatz in verschiedenen Modellprojekten
- Keine Verortung in einem der bestehenden Leistungsgesetze
- Leistungselemente aus dem medizinischen und dem psychosozialen Bereich

Familienhebammen

Einsatzbereiche

- Finanzierung in Gesundheitsämtern
- Finanzierung über die HebammenVV
- Anstellung bei freiem Träger
- Arbeit auf Honorarbasis i.A. des Gesundheitsamtes oder des Jugendamtes
- Einsatz im Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe

Frühe Hilfen und **SGB VIII**

Anknüpfungspunkte:

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft

§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder

§ 27 Hilfe zur Erziehung

Übersicht

1. Kinderschutz auf der politischen Agenda
2. Von der Intervention zur Prävention
3. Frühe Hilfen – und was man darunter versteht
4. Frühe Hilfen zwischen den Systemen und Professionen
5. Frühe Hilfen im neuen Kinderschutzgesetz

Koalitionsvertrag 2009

„Kinderschutz und Frühe Hilfen“ (3065-3072)

*„Wir wollen einen aktiven und wirksamen Kinderschutz. Hierzu werden wir ein Kinderschutzgesetz, unter Berücksichtigung eines **wirksamen Schutzauftrages und insbesondere präventiver Maßnahmen** (z. B. Elternbildung, Familienhebammen, Kinderschwestern und sonstiger niedrigschwelliger Angebote) auch im Bereich der **Schnittstelle zum Gesundheitssystem** unter Klarstellung der ärztlichen Schweigepflicht auf den Weg bringen*

Die Kinderschutzgesetze der Länder

- Die meisten Bundesländer haben in den letzten Jahren Kinderschutzgesetze mit unterschiedlichen Regelungsgegenständen erlassen
- Schnittmengen im Hinblick auf Frühe Hilfen sind
 - Regelungen eines **verbindlichen Einladungswesens zur Teilnahme an Gesundheitsuntersuchungen**
 - Regelungen über die **Einrichtung von Netzwerken zum Kinderschutz**

Alte und **neue** Themen für ein Kinderschutzgesetz

- **Gesetzliche Verankerung früher Hilfen**
- **Qualifizierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung**
- **Verbesserung des strukturellen Kinderschutzes in Einrichtungen und Diensten**
- **Fachliche Standards als Entwicklungsaufgabe im SGB VIII**
- **Aktiver Kinderschutz durch sog. Berufsheimnisträger**
- **Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz**
- **Reform der Vorschriften zur örtl. Zuständigkeit und Kostenerstattung**

Struktur des Gesetzes

Das Kinderschutzgesetz als „Artikelgesetz“

Art 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KiKoG)

Art.2: Änderungen im SGB VIII

Art 3. Änderungen in anderen Gesetzen

Art 1 KiKoG: Inhaltsübersicht

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 **Information und Beratung der Eltern in Fragen der Kindesentwicklung**
- § 3 **Rahmenbedingungen für die strukturelle Zusammenarbeit im Kinderschutz**
- § 4 Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- § 5 Weitergabe von Informationen an das Jugendamt

§ 1 KikoG

Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

Abs.1 Ziel des Gesetzes

Abs.2 Aufgaben der Eltern

Abs.3 Aufgaben des Staates

§ 2

Information und Beratung der Eltern in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter haben Anspruch auf Information und Beratung in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren.
- (2) Zu diesem Zweck stellen die Länder sicher, dass alle **Eltern unverzüglich nach der Geburt schriftlich über das Leistungsangebot und die zuständigen Leistungsträger im örtlichen Einzugsbereich informiert** werden. Dabei ist den Eltern ein **persönliches Gespräch** anzubieten. Dieses soll auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden.

Netzwerke Kinderschutz (§ 3 KikoG)

...**existieren bereits** in einzelnen Ländern aufgrund der Kinderschutzgesetze bzw. im Rahmen von Modellprojekten

▶ Jetzt:

- Verpflichtung aller Länder zur Einrichtung von Netzwerken
- Anbindung an die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe
- Einbeziehung aller Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt stehen

Bundesinitiative Familienhebammen (2012-2015)

- Kooperationsvereinbarung mit den Ländern
- Zwischenbericht nach zwei Jahren
- Nach drei Jahren: Gespräche zwischen Bund ,
Ländern und Kommunen über Nachhaltigkeit
- Finanzierungsvolumen: 120 Mio Euro für die
Jahre 2012-2015

Konkretisierung der Regelungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

Einfügung von Absatz 3:

- Ausdrückliche **Erweiterung des Adressatenkreises** auf **werdende Eltern**
- **Konkretisierung des Leistungsinhalts** im Hinblick auf die Bedarfslagen „jungen Eltern“
- Verpflichtung zur **Abstimmung der Leistungen mit denen anderer Leistungsträger**, insbesondere nach dem Fünften Buch, dem öffentlichen Gesundheitsdienst und dem Schwangerschaftskonfliktgesetz,

Zeitplan

- Referentenentwurf Dez.2009
- Regierungsentwurf März 2010
- Verabschiedung im Bundestag Sommer 2010
- Inkrafttreten 1.1.2012
- Vorschriften zur örtl.
- Zuständigkeit und Kostenerstattung 1.1.2013

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !**